

Informationsblatt zum Erörterungstermin

Wer ist die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde?

- Für den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen war bis zum 31.12.2020 in Niedersachsen nach den gesetzlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Da das Verfahren vor dem 31.12.2020 eingeleitet wurde, bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens bei der NLStBV. Innerhalb der NLStBV ist für beide Aufgaben das Dezernat 41 zuständig.

Was ist die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde?

- Das Dezernat 41 führt das Anhörungsverfahren durch, das aus einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und einem anschließenden Erörterungstermin besteht. Abschließend wird in einem Beschluss über die Zulassung des Vorhabens entschieden, mit dem im Falle der Feststellung des Plans (Planfeststellungsbeschluss) auch über die erforderlichen Schutzvorkehrungen und Ausgleichsmaßnahmen entschieden wird. Der Planfeststellungsbeschluss verschafft der Vorhabenträgerin das Baurecht.

Welche Position haben die Vorhabenträgerinnen?

- Die Vorhabenträgerinnen (auch Antragstellerinnen genannt) in diesem Verfahren sind die Autobahn GmbH des Bundes und der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV, bei denen die Gesamtverantwortung für Planung und Realisierung des Vorhabens (Projekt) liegt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Vorhabenträgerinnen sowohl behördeninterner Stellen als auch externer Dienstleister. Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durch die Vorhabenträgerinnen bleibt davon unberührt.
- Äußerungen der Vorhabenträgerinnen im Anhörungsverfahren geben eigenverantwortlich deren Position wieder; die Anhörungsbehörde gibt im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben bei Durchführung des Anhörungsverfahrens diese Äußerungen lediglich weiter; es handelt sich somit nicht um Einschätzungen oder Bewertungen der Anhörungsbehörde.

Welchen Zweck hat der Erörterungstermin?

- Die Erörterung dient u. a. dazu, Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu besprechen und Ihnen die vorgesehenen Maßnahmen näher zu erläutern, Einigungsmöglichkeiten zu identifizieren und ggfls. zu vermitteln.
- Der Anhörungsbehörde wird so die Möglichkeit gegeben, sich einen umfassenden Überblick über die im Verfahren betroffenen Belange zu verschaffen. Die Erörterung

dient damit zugleich der Sachaufklärung und möglichen Planoptimierung im Sinne eines gerechten Ausgleichs der widerstreitenden Positionen.

- Insbesondere soll in der Erörterung eine Klärung der Fragen erfolgen, die mit der Ihnen übermittelten Gegenäußerung der Vorhabenträgerin offen oder unklar geblieben sind. Hierzu ist es nicht notwendig, Einwendungen zu wiederholen oder gar vorzulesen. Diese und auch die Gegenäußerungen sind uns bekannt. Die Erörterung setzt vielmehr dort an, wo die Gegenäußerung endet und weiterer Klärungsbedarf besteht.
- Eine abschließende Entscheidung wird im Erörterungstermin nicht ergehen, sondern erfolgt erst durch den ggf. zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss.

Was muss ich beachten?

- Es wird mithilfe von Stenografen ein Protokoll gefertigt. Dieses können Sie per E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter jared-lee.pavlista@nlstbv.niedersachsen.de anfordern. Es wird nach Fertigstellung in elektronischer Form übersandt. Wir weisen aufgrund der Größe des Termins daraufhin, dass die Anfertigung des Protokolls mindestens 2 Monate in Anspruch nehmen wird.
- Für die Protokollführung wird darum gebeten, dass Sie vor jeder Wortmeldung Ihren Namen nennen und ggf. angeben, für welchen anderen Beteiligten die Äußerung abgegeben werden soll. Ferner wird darum gebeten, laut und deutlich in das Mikrofon zu sprechen.
- Soweit eine Vollmacht noch nicht vorliegt, muss diese bitte zu Anfang oder in der Pause bei den Mitarbeitern der Anhörungsbehörde abgegeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Ton- und Filmaufnahmen auch mittels Mobiltelefonen nicht gestattet sind. Um unnötige Störungen zu vermeiden, werden Sie gebeten, Mobiltelefone während der Verhandlung ausgeschaltet zu lassen oder stumm zu schalten.
- Dieser Erörterungstermin ist ein offizieller Termin nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und findet in den üblichen Dienstzeiten der betroffenen Behörden statt.

Was muss zum Ablauf beachtet werden?

- Der Einlass findet jeweils ab 09:45 Uhr statt. Wir bitten darum, möglichst frühzeitig zu erscheinen, damit wir um 10 Uhr beginnen können.
- Eine Tagesordnung für den Termin ist beigefügt; Pausen werden nach Bedarf eingefügt.